

**Satzung
über die Bildung eines Seniorenbeirates
der Gemeinde Grasberg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. Seite 352) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 13. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Aufgaben, Wahl und Stellung des Seniorenbeirates

§ 1

Zweck

- (1) In der Gemeinde Grasberg wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen / Senioren ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Grasberg, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Seniorenbeirat hat das Recht, die Mitgliedschaft im Landesseniorenbeirat Niedersachsen e. V. zu erwerben.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Der Seniorenbeirat nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.
- (2) Der Seniorenbeirat hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
 1. Förderung der Anliegen der Senioren und Wahrung deren Belange gegenüber der Gemeinde,
 2. Ansprechpartner der Gemeinde Grasberg deren Einwohnerinnen und Einwohner, des Landkreises Osterholz und aller in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen,
 3. Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Seniorinnen / Senioren betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
 4. Pflege und Zusammenarbeit mit den Trägern von Altenhilfeeinrichtungen im gesamten Bereich der Altenhilfe.
- (3) Zu den Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 zählen insbesondere:
 1. Mitwirkung bei der kommunalen Wohnungsplanung und deren Realisierung,
 2. Mitwirkung bei der Ortsgestaltung,
 3. Mitwirkung bei der Schaffung von Bildungsangeboten für die Seniorinnen / Senioren

4. Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung künftiger kommunaler Wohnanlagen sowie Wohn- und Pflegeheimen,
 5. Mitwirkung beim Aufbau erforderlicher Dienstleistungsangebote,
 6. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Seniorinnen / Senioren sowie die Arbeit der Seniorenvertretung,
 7. Durchführung einer regelmäßigen Bürgersprechstunde für Grasberger Seniorinnen / Senioren
- (4) Der Seniorenbeirat ist bestrebt, die Arbeit der einzelnen Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Seniorenarbeit in der Gemeinde Grasberg zu koordinieren.
 - (5) Der Seniorenbeirat erwartet von der Verwaltung der Gemeinde Grasberg, dass er über alle Belange, Projekte und Probleme, die die ältere Generation berühren, rechtzeitig informiert und in den entsprechenden Fachausschüssen gehört wird (siehe § 4 der Satzung).

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- a) Der Seniorenbeirat hat 9 Mitglieder. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 1. 9 Bürgerinnen / Bürger aus der Gemeinde Grasberg. Mindestens die Hälfte der Sitze sollte von Frauen besetzt sein. Die Wahl dieser Bürgerinnen und Bürger erfolgt gemäß der als Anlage beigefügten Wahlordnung. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. Ein Vertreter der Gemeinde Grasberg – vertreten durch den / die hauptamtliche/n Bürgermeister/in oder durch eine/n zu benennende/n Mitarbeiter/in aus dem zuständigen Fachbereich.
- b) Der Seniorenbeirat richtet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der aktiven Beteiligung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger Arbeitsgruppen ein. Die Arbeitsinhalte und Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen werden vom Seniorenbeirat festgelegt. Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen sind neben Beiratsmitgliedern vor allem Vertreter/innen aus den Einrichtungen und Verbänden, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, zu berücksichtigen.
- c) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Stellung des Seniorenbeirates

- (1) Auf Vorschlag des Seniorenbeirates wird vom Rat der Gemeinde Grasberg gemäß § 51 Abs. 7 NGO aus dem Personenkreis der gewählten Bürgerinnen / Bürger ein Mitglied mit beratender Stimme in den für Seniorenfragen zuständigen Ausschuss berufen. Der Rat bestellt auf Vorschlag des Seniorenbeirates eine / einen Stellvertreterin / Stellvertreter.
- (2) Dem Seniorenbeirat soll auf Antrag und nach Beschlussfassung des Gremiums Rederecht zu bestimmten Beratungspunkten eingeräumt werden. Die Gemeinde Grasberg stellt den Sprecherinnen und Sprechern des Seniorenbeirates alle öffentlichen Protokolle und Sitzungsvorlagen ihrer Gremien gleichzeitig mit dem Versand an die Mitglieder dieser Gremien über ein Postfach im Rathaus zur Verfügung.

- (3) Der Seniorenbeirat ist mit angemessener Frist rechtzeitig zu allen wichtigen die Senioren betreffenden Angelegenheiten zu hören, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Auf Wunsch eines Fachausschusses, des Verwaltungsausschusses oder des Rates wird ein Vertreter des Seniorenbeirates persönlich vor Beratung und / oder Beschlussfassung angehört. Die sich aus Satz 1 ergebende Stellungnahme des Seniorenbeirates ist ansonsten dem jeweiligen Fachausschuss zur Beratung vorzulegen.
- (4) Werden seitens des Seniorenbeirates Empfehlungen an den Rat der Gemeinde Grasberg gerichtet, sind sie den zuständigen Fachausschüssen zur unverzüglichen Beratung zuzuleiten – Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Empfehlungen an andere Stellen

- (1) Soweit durch Beschlüsse Maßnahmen zur Förderung und Betreuung der Seniorinnen / Senioren angeregt werden, sind sie als Empfehlungen den zuständigen Stellen zuzuleiten.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten ergeht eine Belehrung nach § 28 NGO.

2. Abschnitt: Sitzungen des Seniorenbeirates

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitgliedes in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre / ihren Vertreterin / Vertreter.

Die / der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Bürgerinnen / Bürger zu wählen; Mitglieder des Rates der Gemeinde Grasberg können nicht Vorsitzende / Vorsitzender sein.

- (2) Die / der Vorsitzende – im Falle ihrer / seiner Abwesenheit ihre / sein Vertreterin / Vertreter – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie / er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt – soweit in gemeindlichen Räumen getagt wird – für die Gemeinde Grasberg das Hausrecht aus.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die / der Vorsitzende ihre / seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der / des Vorsitzenden fort.
- (4) Scheidet die / der Vorsitzende aus, so nimmt ihre / sein Vertreterin / Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der / des Vorsitzenden wahr.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 9

Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat soll in der Regel vierteljährlich zusammentreten. Sofern es die Geschäftslage gebietet, kann der Zeitraum verkürzt werden.

§ 10

Einladungen

- (1) Die / der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich zu den Beiratssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.
- (2) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Gemeinde Grasberg es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 11

Tagesordnung

- (1) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden; es gilt die Schriftform. Spätestens drei Wochen vor der Sitzung müssen die Tagesordnungspunkte bei der / dem Vorsitzenden eingereicht sein.
- (2) Die / der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre / sein Stellvertreterin/ Stellvertreter – stellt die Tagesordnung auf. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können vom Seniorenbeirat beschlossen werden. Tagesordnungspunkte sind auf Wunsch des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirates es verlangt, in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die / der Vorsitzende – im Falle ihrer Abwesenheit die Vertreterin / der Vertreter – stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 13

Abstimmung

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

§ 14

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern zu übersenden. Der Seniorenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 15

Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

Auf das Verfahren in dem Seniorenbeirat finden ergänzend die Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Grasberg Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Sitzung etwas anderes ergibt.

3. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 16

Entschädigung

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Ersatz für Ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld gemäß den Festsetzungen in der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Grasberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Gemeinde Grasberg unterstützt.

§ 18

Finanzen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen auszustatten. Die im Haushalt der Gemeinde Grasberg hierfür veranschlagten Mittel werden dem Beirat zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Seniorenbeirat richtet ein Konto ein und bestimmt ein Mitglied zum Kassenwart.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grasberg, 13. Juli 2006

Gemeinde Grasberg

(Blanke)
Bürgermeister

